

AusbildungWeltweit – FAQ

Stand 18.01.2019

Die folgenden **Frequently Asked Questions (FAQ)** stellen die wichtigsten Punkte der Förderrichtlinie, des Antragsverfahrens und der Projektdurchführung dar. Das Dokument wird laufend um Punkte ergänzt, die häufig gefragt werden und eindeutig zu beantworten sind.

<ul style="list-style-type: none">1. Antragsberechtigung, förderfähige Aktivitäten und Zielgruppen<ul style="list-style-type: none">a. Antragsberechtigung und Förderfähige Zielgruppenb. Förderfähige Aktivitäten und Aufenthaltsdauernc. Zielländerd. Durchführungszeitraume. Mehrfachförderung2. Antragstellung<ul style="list-style-type: none">a. Antragsportalb. Einreichung des Antrags3. Evaluation der Anträge<ul style="list-style-type: none">a. Formale Prüfungb. Fachliche Prüfung4. Finanzierung<ul style="list-style-type: none">a. Kostenarten, Stückkosten und Ist-Ausgabenb. Zuwendung5. Projektdurchführung<ul style="list-style-type: none">a. Qualitätsstandards, Lernvereinbarung und Arbeitsplanb. Begleitung und Minderjährigec. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und Arbeitserlaubnisd. Reisewarnung vor und nach Ausreise	<ul style="list-style-type: none">6. Berichterstattung<ul style="list-style-type: none">a. Projektabschluss und Berichteb. Festsetzung des endgültigen Zuschusses und Schlusszahlung7. Belege und Kontrollen<ul style="list-style-type: none">a. Aktivitätsbelege und tatsächliche Kostenb. Kontrollen
--	---

1. Antragstellung

a. Antragsberechtigung und förderfähige Zielgruppen

Frage	Antwort
Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind Ausbildungsunternehmen und nichtschulische Einrichtungen der Berufsbildung (z.B. Kammern oder überbetriebliche Berufsbildungsstätten) in Deutschland. Sie müssen eine der folgenden Rechtsformen haben: <ul style="list-style-type: none">- Juristische Personen des öffentlichen Rechts;- juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften des privaten Rechts, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der gewährten Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland besitzen und auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.
Sind Schulen antragsberechtigt?	Nein, öffentliche Schulen, Privatschulen, Einrichtungen der Schulverwaltung und Institutionen der Schulaufsicht sind nicht antragsberechtigt.
Sind vermittelnde Einrichtungen antragsberechtigt?	Das Programm zielt darauf ab, Unternehmen die Entsendung ihrer Auszubildenden in Unternehmen im Ausland zu ermöglichen. Projektanträge von vermittelnden Einrichtungen haben daher eine geringere Relevanz.
Wer ist in der Zielgruppe der Auszubildenden förderfähig?	Förderfähig sind Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag nach BBIG / HWO und Personen in einer Ausbildung nach Bundesrecht. Die Ausbildung darf zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts noch nicht abgeschlossen sein.
Wer ist in der Zielgruppe des Berufsbildungspersonal förderfähig?	Förderfähig sind Ausbilder/-innen, Ausbildungsleiter/-innen sowie Verantwortliche für die Berufsausbildung. Personen aus dem schulischen Bereich der Berufsausbildung können nicht gefördert werden.
Sind Personen im Dualen Studium förderfähig?	Nur, wenn sie gleichzeitig einen Ausbildungsvertrag mit dem Unternehmen haben, der auch bei der Kammer eingetragen ist. Der Auslandsaufenthalt muss vor dem Ablegen der Kammerprüfung stattgefunden haben.

	Ist das Ausbildungsziel einzig ein Hochschulabschluss, z.B. „Bachelor“, für dessen Erreichung auch eine Vereinbarung mit einem Unternehmen über Praxisphasen während des Studiums besteht, handelt es sich nicht um eine Ausbildung nach BBIG oder HWO.
--	---

b. Förderfähige Aktivitäten und Aufenthaltsdauer

Frage	Antwort
Was ist als Auslandsaufenthalt für Auszubildende förderfähig?	Förderfähig sind betrieblich ausgerichtete Auslandsaufenthalte, die Teil der Ausbildung sind und darauf abzielen berufliches Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erweitern.
Was ist als Auslandsaufenthalt für Berufsbildungspersonal förderfähig?	Förderfähig sind Auslandsaufenthalte, die der Fortbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern in Bezug auf Berufsbildungsthemen, Ausbildungsinhalte oder Ausbildungsmethoden dienen. Sie können auch die Entwicklung der Ausbildung in der Partnereinrichtung unterstützen. Die Aktivitäten können in Form von Job-Shadowing, Praktika oder eigenen Ausbildungsaktivitäten erfolgen. Die Teilnahme an Kursen in Fortbildungseinrichtungen wird nicht gefördert.
Was ist als Vorbereitender Besuch förderfähig?	Förderfähig ist ein Vorbereitender Besuch bei einem ausländischen Partner, wenn von diesem eine Absichtserklärung (LOI) vorliegt, die sich auf die Aufnahme von Auszubildenden bezieht, diese Auslandsaufenthalte aber nur realisiert werden können, wenn wesentliche Bestandteile der Entsendungen nur durch einen Besuch beim Partner abgestimmt werden können.
Wie ist die Aufenthaltsdauer der Auszubildenden?	<i>Minstdauer:</i> Die Auszubildenden müssen mindestens 19 ganze Tage vor Ort sein (3 Arbeitswochen à 5 Tage plus zwei davon eingeschlossene Wochenenden) <i>Höchstdauer:</i> Die Höchstdauer beträgt 90 Tage.

	Hin- und Rückreise müssen in jedem Fall innerhalb des Durchführungszeitraums stattfinden. Dies gilt auch, wenn die Auslandsaufenthalte ohne Förderung durch das Programm AusbildungWeltweit über die maximale Dauer der Förderfähigkeit verlängert werden (z.B. bei Urlaub).
Wie ist die Aufenthaltsdauer des Berufsbildungspersonals?	<i>Minstdauer:</i> Das Berufsbildungspersonal muss mindestens 2 ganze Tage vor Ort sein. <i>Höchstdauer:</i> Die Höchstdauer beträgt 12 Tage (2 Arbeitswochen à 5 Tage mit einem darin eingeschlossenen Wochenende).
Wie ist die Aufenthaltsdauer eines Vorbereitenden Besuches?	<i>Minstdauer:</i> Die Minstdauer beträgt 2 vollständige Arbeitstage vor Ort. <i>Höchstdauer:</i> Die Höchstdauer beträgt 5 Arbeitstage vor Ort.

c. Zielländer

Frage	Antwort
Welche Zielländer sind förderfähig?	Förderfähig sind Auslandsaufenthalte in alle Länder weltweit, die <ul style="list-style-type: none"> - nicht vom Programm Erasmus+ in der Leitaktion Mobilität in der Berufsbildung gefördert werden (dies sind die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, Liechtenstein, Türkei, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien) - für die das Auswärtige Amt keine Reisewarnung ausgesprochen hat. Bei Teilreisewarnungen sind nur bestimmte Regionen eines Landes förderfähig.

d. Durchführungszeitraum

Frage	Antwort
Wie lange kann ein Projekt dauern, d.h. in welchem Zeitraum können die einzelnen Auslandsaufenthalte eines Projekts stattfinden?	Ein Projekt kann mehrere Aufenthalte / Mobilitäten umfassen. Sie müssen innerhalb eines Zeitraums von maximal 12 Monaten stattfinden. Man spricht dann von Bewilligungszeitraum oder Durchführungszeitraum. Dieser Bewilligungszeitraum wird mit jeder Antragsfrist festgelegt und wird im Zuwendungsbescheid genannt. Wichtig: Alle Aktivitäten, die im Projekt bezuschusst werden (wie Flüge, Vor- und/oder Nachbereitung) müssen innerhalb dieses Zeitraums liegen, sonst können das Projekt oder einzelne Mobilitäten nicht gefördert werden.
Welcher Durchführungszeitraum gilt für die jeweilige Antragsrunde?	Die Durchführungszeiträume sind wie folgt festgelegt: Projekte der Antragsrunde 15. Febr. 2018 : 1. Mai 2018 bis 30. April 2019 Projekte der Antragsrunde 5. Sept. 2018 : 1. Nov. 2018 bis 31. Okt. 2019 Projekte der Antragsrunde 14. Februar 2019 : 1. Mai 2019 bis 30. April 2020
Was ist der Zeitpunkt der frühesten Ausreise?	Bezuschusste Aktivitäten im Projekt wie z.B. Flüge dürfen nicht vor dem ersten Tag des Bewilligungszeitraums (vgl. Zuwendungsbescheid) beginnen.
Was ist der Zeitpunkt der spätesten Rückreise?	Der letzte Teilnehmer muss bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, der im Zuwendungsbescheid genannt wird, nach Deutschland zurückgekehrt sein.

e. Mehrfachförderung

Frage	Antwort
Kann ein Auszubildender mehr als einmal gefördert werden?	Nein, dies ist nicht zulässig.
Kann eine Ausbilderin oder ein Ausbilder mehr als einmal gefördert werden?	Das Programm zielt darauf ab, möglichst vielen Personen eine Förderung zu gewähren. Wenn es den Zielen des Programms dient, ist eine begründete Mehrfachförderung möglich.

2. Antragstellung

a. Antragsportal

Frage	Antwort
Welche Fragen umfasst der Antrag?	Die Fragen des Antrags gehen aus dem Ansichtsdokument des Antrags hervor. Es kann auf der Website des Programms abgerufen werden (www.ausbildung-weltweit.de).
Welche finanziellen Angaben müssen im Antrag gemacht werden?	<ol style="list-style-type: none">1. Anhand der Angaben zu den jeweiligen Auslandsaufenthalten bzw. Mobilitäten (z.B. Aufenthaltsdauer, Zielland bzw. Zielregion) werden mögliche Zuschüsse automatisch berechnet. Es können mehrere Mobilitäten innerhalb eines Projekts beantragt werden (z.B. wenn es mehrere Partnerbetriebe, Zielgruppen oder Ausbildungsberufe gibt). Die Zuschüsse werden automatisch zusammengezählt.2. Im nächsten Schritt wird angegeben, in welchen Haushaltsjahren die beantragten Zuschüsse benötigt werden (Aufteilung in zwei Haushaltsjahre).3. Zuletzt sollen die Gesamtkosten für alle beantragten Auslandsaufenthalte vom Antragsteller geschätzt werden, unabhängig davon, wer die Kosten später übernehmen wird. Die Angaben sind aufgeteilt nach förderfähigen Kategorien wie Fahrtkosten, Aufenthaltskosten usw. Dabei handelt es sich um geplante Werte. Sie können auf der Grundlage von durchschnittlichen Preisen ermittelt werden. Anhand der geplanten Gesamtausgaben sollte deutlich werden, dass die Auslandsaufenthalte über AusbildungWeltweit bezuschusst, aber nicht vollständig finanziert werden.
Wann wird das Antragsportal freigeschaltet?	Das Antragsportal wird i.d.R. etwa 5 Wochen vor Antragsfrist freigeschaltet, für die Frist im September ggf. früher. Die Freischaltung wird auf der Website www.ausbildung-weltweit.de sowie im Newsletter der NA beim BIBB bekanntgegeben. Bis dahin können Sie Ihren Antrag auf der Grundlage des Ansichtsdokuments inhaltlich ausarbeiten. Es ist geplant, das Antragsverfahren

	zukünftig auf easy-Online, Antragsportal der Bundesregierung, umzustellen. Hierfür werden zu gegebener Zeit angepasste Hilfsdokumente zur Verfügung gestellt.
Was ist mit den in Frage 5 (Erklärung) genannten „Folgeausgaben“ gemeint?	Diese Angabe gehört zu den Standardpositionen eines Projektantrags, der aus Bundesmitteln bezuschusst wird. Gemeint ist, ob aus dem Projekt Folgeausgaben für den Zuwendungsgeber (hier BMBF) entstehen, die nicht in den beantragten Mitteln enthalten sind. Wäre dies der Fall, muss ein Projektantrag abgelehnt werden.

a. Antragseinreichung

Frage	Antwort
Wann ist die nächste Antragsfrist?	Die nächste Antragsfrist endet am 14.02.2019 um 12:00 Uhr. Bis dahin können Anträge eingereicht werden. Es gilt der Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung im Antragsportal. Darüber hinaus müssen Anträge auch per Post eingereicht werden. Eine weitere Antragsfrist ist im September 2019 geplant.
Wie wird der Antrag eingereicht?	Der Antrag gilt als eingereicht, wenn er im Antragsportal bis zur Frist elektronisch an die NA beim BIBB übermittelt und in zweifacher Ausfertigung unterschrieben an die NA beim BIBB gesandt worden ist. Die Adresse lautet Nationale Agentur beim BIBB Team Finanzmanagement Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
Wann ist mein Antrag vollständig?	Der Antrag ist vollständig bei uns eingegangen, wenn er fristgerecht elektronisch übermittelt worden ist und die umgehend einzureichenden folgenden Unterlagen bei der NA beim BIBB eingegangen sind: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Ausdrücke des Antrags, beide mit Ort und Datum versehen, rechtsverbindlich unterschrieben und gestempelt.

	<ul style="list-style-type: none"> - Für jeden im Antrag genannten ausländischen Partnerbetrieb eine Absichtserklärung (Letter of Intent) in einfacher Ausfertigung. Eine englischsprachige Vorlage kann auf der Website www.ausbildung-weltweit.de heruntergeladen werden. - Sollten Sie im Antrag auslandsbedingten Mehraufwand für Menschen mit Behinderung beantragt haben, so fügen Sie bitte formlos eine Begründung und die Kalkulation des Bedarfs bei.
--	---

4. Evaluation der Anträge

a. Formale Prüfung

Frage	Antwort
Was wird im Rahmen der formalen Prüfung angeschaut?	<p>Im Mittelpunkt stehen folgende Prüfschritte:</p> <p>Ist der Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - fristgerecht, - vollständig, - von einer antragsberechtigten Institution mit vorhandener Bonität - in deutscher Sprache eingereicht? <p>Die Bonitätsprüfung geschieht durch den letzten verfügbaren Jahresabschluss. Unterlagen zur Bonitätsprüfung werden gesondert angefordert.</p> <p>Nur formal förderfähige Anträge gehen in die fachliche Bewertung.</p>

b. Fachliche Prüfung und Förderentscheidung

Frage	Antwort
Nach welchen Kriterien erfolgt die fachliche Prüfung?	Die Anträge werden im Hinblick auf die Kriterien der Relevanz, der Qualität und der Effizienz/Wirkung bewertet. Dabei wird auch geprüft, ob die Aktivitäten, Zielgruppen und Aufenthaltsdauern förderfähig sind.

	<p>Ein zentrales Qualitätskriterium ist der betriebliche, praxisbezogene Charakter des Antrags. Dies bezieht sich insbesondere auf den Antragsteller, den ausländischen Partner und den inhaltlichen Schwerpunkt des Auslandsaufenthaltes.</p> <p>Im Rahmen des Programms kann das BMBF prioritäre Zielländer und Sektoren definieren. Für die nächste Antragsrunde hat das BMBF dies nicht getan.</p> <p>Detailliertere Informationen gibt das Dokument Auswahlkriterien der Projektförderung.</p>
Wann erhalten die Antragsteller eine Rückmeldung zur Förderentscheidung?	Antragsteller werden etwa 2 Monate nach der Antragsfrist über die Förderentscheidung informiert.

5. Finanzierung

a. Kostenarten, Stückkosten und Ist-Ausgaben

Frage	Antwort
Was sind Fahrtkosten?	Aus der Kostenart Fahrtkosten können die Ausgaben für die An- und Rückreise zum Auslandsaufenthalt bezuschusst werden. Die Förderung erfolgt durch festgelegte Stückkosten. Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Zielland bzw. der Zielregion und wird pro Person gezahlt (s. Dokument Fördersätze).
Was sind Aufenthaltskosten?	Aus der Kostenart Aufenthaltskosten können Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Versicherung, Fahrtkosten des Teilnehmenden vor Ort usw. bezuschusst werden. Die Förderung erfolgt durch festgelegte Stückkosten pro Tag. Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Zielland bzw. der Zielregion und der Dauer des Aufenthaltes und wird pro Person gezahlt (s. Dokument Fördersätze).
Wie wird die Dauer des Aufenthalts bestimmt?	Die Dauer des Aufenthaltes wird begrenzt durch den ersten und letzten ganzen Arbeitstag im aufnehmenden Unternehmen. Die Dauer ergibt sich aus

	diesen beiden Tagen und den dadurch eingeschlossenen Zeitraum, einschließlich der Wochenenden. An- und Abreisetage sowie Tage vor und nach dem Lern- bzw. Lehraufenthalt zählen nicht dazu.
Was sind Ausgaben für die Vor- und Nachbereitung?	Aus der Kostenart werden die Ausgaben für die interkulturelle, sprachliche und organisatorische Vorbereitung der Auszubildenden finanziert. Die Kostenart gilt nicht für Berufsbildungspersonal, Begleitpersonen und vorbereitende Besuche. Die Förderung erfolgt durch Stückkosten. Die Höhe der Förderung beträgt 150 Euro pro Person.
Was sind Ausgaben für die Organisation der Mobilität(en)?	Für diese Position wird im ersten Schritt der Berechnung 250 Euro pro Person zugrunde gelegt. Pro Projekt ist die Höhe des Zuschusses für Organisation aber gedeckelt auf maximal 10% der Gesamtsumme des Projektes. Pro Person können die Stückkosten einmal berechnet werden, jedoch nicht für Begleitpersonen.
Was bedeutet die Finanzierung über Stückkosten?	Der Zuschuss wird nach festgelegten Einheiten / pro Stück (z.B. pro Tag, nach Zielland) berechnet. So wird z.B. der Zuschuss für Aufenthaltskosten nach Zielland und Anzahl der Tage im Partnerbetrieb ermittelt (siehe Dokument Fördersätze).
Wann können die Ausgaben für Aktivitäten erfolgen?	Wichtig ist, dass die Aktivität, die bezuschusst wird, innerhalb des Durchführungszeitraums des Projekts stattfindet (vgl. Abschnitt 1d). Buchungen für Flüge oder Unterbringungen können auch schon früher vorgenommen werden. Alle Festlegungen, die vorgenommen werden, bevor ein Zuwendungsbescheid vorliegt, treffen Antragsteller in eigenem Ermessen. Es wird empfohlen, Flüge o.ä. erst dann fest zu buchen, wenn das Visum (sofern notwendig) ausgestellt wurde.
Was geschieht, wenn Ausgaben erfolgt sind, der Aufenthalt aber nicht angetreten werden kann (z.B. aus Krankheitsgründen)?	Grundsätzlich können Zuschüsse nur für Aktivitäten ausgezahlt werden, die durchgeführt wurden (vgl. Abschnitt 7b). Um sich gegen Risiken wie Ausfall durch Krankheit abzusichern, können Sie prüfen, ob ggf. eine Reiserücktrittsversicherung für Flüge und/oder Unterkunft mit abgeschlossen werden kann.

Wie werden spezifische Bedarfe von Menschen mit einer Behinderung gefördert?	Für Teilnehmende mit einer Behinderung können Antragsteller Sonderbedarf von bis zu 10.000 Euro anmelden. Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt (somit um Kosten, die ausschließlich in Verbindung mit dem Auslandsaufenthalt stehen) und andere Träger keine Unterstützung gewähren. Außerdem ist ein Nachweis über den jeweiligen Behinderungsgrad (mind. GdB 50) vorzulegen. Dem Antrag ist eine formlose Begründung und Kalkulation der Kosten beizufügen. Diese Kostenart wird auf der Grundlage tatsächlicher Ausgaben gefördert.
--	--

b. Zuwendung

Frage	Antwort
Was ist die rechtliche Grundlage der Förderung?	Die rechtliche Grundlage ist ein Zuwendungsbescheid (auf der Grundlage der §§ 23, 44 und 89 Bundeshaushaltsordnung und Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO, den die NA beim BIBB an den Zuwendungsempfänger sendet.
Wann wird der Zuwendungsbescheid versendet?	Erfolgreiche Antragsteller erhalten ihren Zuwendungsbescheid unmittelbar nach der Förderentscheidung. Zur Antragsfrist im Februar 2019 wird dies voraussichtlich ab der zweiten Aprilhälfte 2019 sein.
Was ist der Rechtsmittelverzicht?	Der Rechtsmittelverzicht ist eine Anlage zum Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger hat einen Monat Zeit, Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid einzulegen. Daher kann die Förderung in der Regel erst einen Monat nach der Zustellung des Zuwendungsbescheides beginnen. Sendet der Zuwendungsempfänger den Rechtsmittelverzicht früher an die NA beim BIBB zurück, so kann die Förderung umgehend beginnen. Der Rechtsmittelverzicht muss von der zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein.
Was ist eine Mittelanforderung?	Der Vordruck für die Mittelanforderung ist eine Anlage zum Zuwendungsbescheid. Er muss an die NA beim BIBB zurückgesendet werden, damit der erste Teil der Zuwendung ausgezahlt werden kann. Der Mittelabruf muss von der zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein.

6. Projektdurchführung

a. Qualitätsstandards, Lernvereinbarung und Arbeitsplan

Frage	Antwort
Welche Qualitätsstandards gelten im Programm?	Das Dokument Qualitätsstandards in Mobilitätsprojekten der Berufsbildung beschreibt die Standards und Rollen der an den Projekten beteiligten Partnern. Sie sollten mit dem ausländischen Partner besprochen werden und sind als zweisprachiges Dokument verfügbar.
Was ist eine Lernvereinbarung?	Die Lernvereinbarung dient der Klärung von Rahmenbedingungen, Ablauf und angestrebten Lernergebnissen der Auslandsaufenthalte von Auszubildenden . Sie wird vor dem Aufenthalt erstellt und von dem/der Auszubildenden, dem entsendenden Unternehmen und dem aufnehmenden Unternehmen unterzeichnet. Die Lernvereinbarung muss noch nicht zum Zeitpunkt des Antrags erstellt werden. Die Vorlage ist dreisprachig und kann von der Website www.ausbildung-weltweit.de heruntergeladen werden.
Was ist der Arbeitsplan?	Der Arbeitsplan dient der Klärung von Rahmenbedingungen, Ablauf und angestrebten Lernergebnissen der Auslandsaufenthalte des Berufsausbildungspersonals . Er wird vor dem Aufenthalt erstellt und von der Ausbilderin/dem Ausbilder, dem entsendenden Unternehmen und dem aufnehmenden Unternehmen unterzeichnet. Der Arbeitsplan muss noch nicht zum Zeitpunkt des Antrags erstellt werden. Die Vorlage ist dreisprachig und kann von der Website www.ausbildung-weltweit.de heruntergeladen werden.

b. Begleitung und Minderjährige

Frage	Antwort
Unter welchen Voraussetzungen können Minderjährige entsandt werden?	Minderjährige Auszubildende können gefördert werden, wenn eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt und eine angemessene Begleitung sichergestellt ist.

Kann die Förderung von Begleitpersonen beantragt werden?	Die vollständige oder zeitweise Begleitung kann in begründeten Fällen beantragt werden: wenn Auszubildende minderjährig sind, aufgrund ihrer Lernvoraussetzungen besondere Begleitung benötigen oder wenn Personen mit Behinderungen eine Assistenz benötigen. Für bewilligte Begleitpersonen können Zuschüsse für Fahrt- und Aufenthaltskosten gezahlt werden.
--	---

c. Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Bestimmungen

Frage	Antwort
Wer ist für die Einhaltung der aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich?	<p>Der Zuwendungsempfänger ist für die Einhaltung der aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.</p> <p>Für die meisten Aufenthalte ist ein Visum notwendig, das meist kein Touristenvisum sein darf. Zwischen Beantragung und Ausstellung können mehrere Wochen vergehen, es entstehen Kosten. In vielen Zielländern ist eine betriebliche Ausbildung nicht bekannt, daher existiert eine Kategorie wie „Praktikum während der Berufsausbildung“ nicht. Hilfreich können Formulierungen sein wie „Bildungsmaßnahme“ oder „befristete Qualifizierung in einem Betrieb“. Manche Visa können erst ab 18 Jahren genutzt werden. Allgemeine Infos zum Thema: www.go-ibs.de/vorbereitung-planung/pass-visum</p> <p>Einreisebestimmungen in die USA sind besonders streng geregelt. Zuwendungsempfänger können sich z.B. bei der Außenhandelskammer in New York oder von Cultural Vistas beraten lassen. Beide Organisationen haben viel Erfahrung und sind befugt, das für die Beantragung eines J1-Visums notwendige Formular DS-2019 auszustellen. Alle Einrichtungen, die für die Ausstellung des DS-2019 Formulars anerkannt sind, sowie weitere hilfreiche Informationen für die USA gibt es unter: www.educationusa.de/praktikum</p>

d. Reisewarnung vor und nach der Ausreise

Frage	Antwort
Was ist zu tun, wenn nach der Bewilligung des Projektes und vor Ausreise eines Teilnehmenden eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgegeben wird?	Die Person darf nicht ausreisen, der Auslandsaufenthalt ist nicht förderfähig. Bei Teilreisewarnungen sind die bezeichneten Regionen des betreffenden Landes nicht förderfähig.
Was ist zu tun, wenn nach der Ausreise eines Teilnehmenden eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgegeben wird?	Die Teilnehmenden müssen zur Ausreise aufgefordert werden und die Förderung darf nicht fortgeführt werden. Bei Teilreisewarnungen sind die bezeichneten Regionen des betreffenden Landes nicht förderfähig.
Was ist <i>elefant</i> und wer soll es nutzen?	<i>Elefant</i> steht für „ Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland “. Die Teilnehmenden sind grundsätzlich auf diesen Service hinzuweisen, insbesondere bei Ländern mit kritischer Sicherheitslage.

7. Berichterstattung

a. Projektabschluss und Berichte

Frage	Antwort
Wie ist der Abschluss des Projektes definiert?	Das Projekt endet mit der Rückreise des letzten Teilnehmenden, spätestens jedoch am letzten Tag des Bewilligungszeitraums.
Wann ist der Teilnehmerbericht zu erstellen?	Jeder Teilnehmende hat einen Bericht zu erstellen. Dies sollte spätestens einen Monat nach Rückkehr erfolgen. Vorlagen für Teilnehmerberichte können aktuell als Word-Datei von der Website www.ausbildung-weltweit.de heruntergeladen werden. Die Teilnehmerberichte werden zusammen mit dem Verwendungsnachweis (s.u.) eingereicht.
Wann ist der Abschlussbericht (Verwendungsnachweis) zu erstellen?	Im Zuwendungsrecht trägt der Abschlussbericht den Namen „Verwendungsnachweis“. Er ist spätestens 45 Tage nach Ende des Bewilligungszeitraums

	bei der NA beim BIBB einzureichen. Er besteht aus einem inhaltlichen und finanziellen Teil. Die Vorlagen werden per E-Mail an die Zuwendungsempfänger verschickt.
--	---

b. Festsetzung des endgültigen Zuschusses und Schlusszahlung / Rückforderung

Frage	Antwort
Wie wird der endgültige Zuschuss festgelegt?	Im Rahmen der Evaluation des Abschlussberichtes wird der endgültige Zuschuss des Projektes von der NA beim BIBB festgelegt. Er wird auf der Grundlage der tatsächlich erfolgten Aufenthalte im Ausland ermittelt.
Wie wird die Höhe der Schlusszahlung/Rückforderung bestimmt?	Die Höhe der Schlusszahlung von der NA beim BIBB an den Zuwendungsempfänger bzw. die Höhe der Rückforderung der NA beim BIBB gegen den Zuwendungsempfänger wird bestimmt durch die Differenz zwischen Vorauszahlung (Mittelanforderung) und dem endgültigen Zuschuss.

8. Beleg und Kontrollen

a. Aktivitätenbelege und tatsächliche Kosten

Frage	Antwort
Welche Belege müssen vorgelegt werden können?	Für die nach Stückkosten finanzierten Aktivitäten müssen Zuwendungsempfänger nachweisen können, dass die Aktivitäten wie im Abschlussbericht (Verwendungsnachweis) angegeben durchgeführt worden sind. Dies geschieht im Verwendungsnachweis u.a. anhand einer detaillierten Auflistung der durchgeführten Aufenthalte sowie einer Kopie eines Belegs. Belege können sein: Nachweise für die Unterkunft (Hotels, Mietverträge etc.), Flugtickets, Bordkarten oder Unterlagen zu Vor- und Nachbereitung (Programm & Unterschriftenlisten o.ä.). Die Belege müssen die Namen der Teilnehmenden beinhalten.

	<p>Alle Originalbelege sind bis 5 Jahre nach Verwendungsprüfung aufzubewahren.</p> <p>Sollten auslandsbedingte Mehrkosten für Personen mit einer Behinderung bewilligt worden sein, so sind diese Kosten als tatsächliche Kosten über entsprechende Belege nachzuweisen. Diese Belege/Nachweise sind ebenfalls mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.</p>
--	--

b. Kontrollen

Frage	Antwort
Wer ist berechtigt die Ausgaben des Zuwendungsempfängers zu prüfen?	Die NA beim BIBB, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesrechnungshof haben das Recht die Verwendung der Mittel zu kontrollieren.

Verzeichnis der Änderungen

Fassung vom	Das wurde geändert
22.01.2018	Abschnitt 2a; geplante Gesamtausgaben im Antrag angeben
06.02.2018	Abschnitt 1a; Erläuterung zu Dualen Studierenden ergänzt Abschnitt 4a. Erläuterung ergänzt: Zuschussfähige Aktivitäten müssen innerhalb des Durchführungszeitraums einer Antragsrunde stattfinden. Abschnitt 5c; Erläuterung zu Einreisebestimmungen und Visa ergänzt
24.05.2018	Grundlegende Überarbeitung
23.10.2018	Abschnitt 4a; Hinweis zu Kosten bei Nichtantreten von Aufenthalten
22.11.2018	Durchführungszeitraum & Fristen 2019 (Abschnitte 1d und 2b) Abschnitt 6a; Projektabschluss und Berichte Abschnitt 7a; Aktivitätenbelege
10.01.2019	Abschnitt 2a; finanzielle Angaben im Antrag, Ankündigung neues Antragsportal Abschnitt 4a; Prüfung der Bonität Abschnitt 5a; Finanzierung über Stückkosten
18.01.2019	Abschnitt 6c; Visum